

- unveröffentlichte Neufassung -

Benutzungsordnung für die städtischen Parkanlagen und öffentlichen Grünflächen der Stadt Freiberg vom 04.05.2016¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen der Stadt Freiberg. Ausgenommen sind Anlagen, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind.

Zu den öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen gehören insbesondere

- der Albertpark
- die Ringanlagen entlang der Stadtmauer
- Parkanlage Wohnpark Friedeburg
- Ludwig-Renn-Park
- Park der Generationen
- Haldenpark Zug
- Hinter der Stockmühle

§ 2 Zweck der Anlagen

Die Parkanlagen dienen hauptsächlich der Erholung, der Freizeitgestaltung und der kulturgeschichtlichen Bereicherung. Die öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen sind Bestandteil des innerstädtischen Grünverbundes und tragen wesentlich zur Stadtgestaltung, der Begünstigung des Stadtklimas sowie des Biotop- und Artenschutzes bei.

§ 3 Benutzung der Parkanlagen und Grünflächen

- (1) Die öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzungsordnung ist durch entsprechende Beschilderungen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Jede über die Zweckbestimmung der öffentlichen Parkanlagen, Grünflächen oder über diese Benutzungsordnung hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt Freiberg.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- das Errichten von ortsfesten oder ortsveränderlichen baulichen Anlagen;
- das Aufstellen von Werbeträgern;

¹ Zuletzt geändert am 05.07.2018, veröffentlicht im Amtsblatt vom 27.07.2018

- die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Sport, Kundgebungen, Feste, Hochzeiten)
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes.
- (4) Für Spielplätze innerhalb von Parkanlagen gelten besondere Benutzungsordnungen.
- (5) Die Vorschriften der Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 4

Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen dürfen deren Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.
- (2) Insbesondere gelten folgende Gebote und Verbote:
 - a) Die Allgemeinheit darf nicht in unzumutbarer Weise gefährdet, belästigt oder gestört werden.
 - b) Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen dürfen nicht betreten, beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
 - c) Sträucher und Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Das Anbringen von Slacklines oder Ähnlichem ist verboten.
 - d) Einrichtungsgegenstände (z. B. Parkmobiliar, Denkmale, Brücken, Zäune) dürfen nicht bestiegen, plakatiert, beschriftet, bemalt, besprüht oder auf andere Art und Weise verunreinigt oder beschädigt werden.
 - e) Das Füttern von Tieren, insbesondere von Wasservögeln, Tauben und Fischen, ist verboten.
 - f) Es ist verboten, mit motorisierten Kraftfahrzeugen aller Art (z.B. Pkw, Kleinkrafträder, Segways) - ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Elektrorollstühle, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen - in den Grünflächen und Parkanlagen zu fahren oder diese Fahrzeuge dort abzustellen. Fahrradfahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen erlaubt. Auf Kinder und Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
 - g) Das andauernde Niederlassen wie z. B. das Campieren, Zelten, Nächtigen, Schlafen, Lagern ist verboten.
 - h) Das Anlegen von Feuerstellen ist verboten.
 - i) Betteln ist verboten.
 - j) Die Verrichtung der Notdurft ist verboten.
 - k) Das Betreten von Eisflächen, das Baden und die Nutzung der Teich- und Wasseranlagen (z. B. Rundbrunnen und grüne Umrandung, Claußgrotte) sind verboten.
 - l) Das Verunreinigen der Anlagen durch Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Müll ist verboten.
 - m) Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen hinterlassen werden.
 - n) Das Reiten und Führen von Pferden auf nicht ausgewiesenen Reitwegen ist untersagt.
 - o) Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot eigener oder mitgeführter Hunde sind durch den Hundeführer sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - p) Einfriedungen von Anlagen dürfen nicht überstiegen werden. Absperrungen dürfen nicht betreten werden. Einfriedungen und Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig verändert oder weggeräumt werden.
 - q) Verboten ist der Genuss von Alkohol sowie darüber hinaus der Besitz, der Handel und der Konsum von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

- r) Das Anbieten von gewerblichen Leistungen aller Art oder die Durchführung von Veranstaltungen ohne Genehmigung der Stadt Freiberg ist untersagt.
 - s) Grillen außerhalb ausgewiesener Grillplätze ist verboten. Die ausgewiesenen Grillplätze sind nach jeder Benutzung zu reinigen und ordnungsgemäß zu hinterlassen.
- (3) Von den Verboten des Abs. 2 können durch die Stadt Freiberg Ausnahmen zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Grünflächen oder Parkanlagen nicht so benutzt, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt;
 - 2. entgegen § 3 Abs.2 ohne Genehmigung in der öffentlichen Parkanlage
 - a) ortsfeste oder ortsveränderliche bauliche Anlagen errichtet,
 - b) Werbeträger aufstellt,
 - c) Veranstaltungen durchführt,
 - d) Slacklines o. Ä. anbringt,
 - 3. entgegen § 4 Abs. 1 Bestandteile oder Einrichtungen der Grünflächen bzw. Parkanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
 - 4. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) in unzumutbarer Weise die Allgemeinheit gefährdet, belästigt oder stört,
 - 5. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen betritt, beschädigt, verunreinigt oder verändert,
 - 6. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) Sträucher und Bäume beschädigt und Slacklines oder Ähnliches anbringt,
 - 7. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d) Einrichtungsgegenstände besteigt, plakatiert, beschriftet, bemalt, besprüht oder auf andere Art und Weise verunreinigt oder beschädigt,
 - 8. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe e) Tiere füttert,
 - 9. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe f) mit motorisierten Kraftfahrzeugen aller Art in den Grünflächen oder Parkanlagen fährt oder diese Fahrzeuge dort abstellt, auf nicht ausgewiesenen Wegen oder Plätzen Fahrrad fährt bzw. beim Fahrrad fahren keine Rücksicht auf Kinder oder Fußgänger nimmt,
 - 10. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe g) campiert, zeltet, nächtigt,
 - 11. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe h) Feuerstellen anlegt,
 - 12. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe j) die Notdurft verrichtet,
 - 13. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe k) in Teich- und Wasseranlagen badet oder diese nutzt,
 - 14. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe l) Anlagen durch Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Müll verunreinigt,
 - 15. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe n) Pferde auf nicht dafür ausgewiesenen Reitwegen führt oder reitet,
 - 16. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe o) den Hund nicht an der Leine führt oder Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt oder ordnungsgemäß entsorgt,
 - 17. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe q) Alkohol genießt, sowie Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes besitzt, mit diesen handelt oder solche konsumiert,
 - 18. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe r) gewerbliche Leistungen aller Art anbietet oder Veranstaltungen durchführt, ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen,
 - 19. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe s) außerhalb ausgewiesener Grillplätze grillt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiberg, 04.05.2016

Sven Krüger
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 04.05.2016, Amtsblatt vom 27.05.2016
(2) 1. Änderung der Benutzungsordnung vom 11.07.2018, Amtsblatt vom 27.07.2018